

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der ächte Schwarzwälder. 1832-1833 1832**

36 (1.9.1832) Beilage des ächten Schwarzwälders

# Beilage zu Nr. 36 des achten Schwarzwälders vom 1. Septbr.

\* Vom nördlichen Schwarzwalde.

Ueber das Vortheilsrecht der untheilbaren Bauerngüter.

Lieber ächter Schwarzwälder! mit Aufmerksamkeit habe ich jene Anzeige für und gegen die Exentration der Bauerngüter gelesen. Ich will mich nicht in jenen Streit einmischen, weder für das Eine noch für das Andere mich entschieden aussprechen; da beider Gründe für und wider sich hat; sondern bloß ein Wort über das Vortheilsrecht des jüngsten Sohnes zum eintelligen Hofgute sagen.

Schon lange gieng ich mit dem Gedanken um, meine Anzeige über diesen Punkt dem ächten Schwarzwälder zu überschicken; fand aber eben so wenig Zeit, als es mir bisher unmöglich war. Zum Voraus, lieber Landmann, muß ich Dich um Mitleid bitten, wenn ich so nach der Weise eines schlichten Landmannes rede. Du eben kein Stadter. Bei uns auf dem Schwarzwalde, wie in den Lotharen, ist es herkömmlich, daß dem jüngsten Sohne die Vortheilsberechtigung zum eintelligen Hofgute zusteht. Bekanntlich heiße dieser jüngste Sohn Erbhöfner. Wie dessen Berechtigungen gehandhabt wird, will ich abtheilungsweise zeigen.

1) Ist die Haushaltung dem Vater, oder der Mutter, die eine Wittwe ist, vorzuziehen, oder was immer für Verhältnisse vorliegen, so heiße ich: ich nehme mein Leibgeding und gebe den Hof meinem Lebbsüßer. Dann wird Bericht ans Konsistorat, und wenn's nöthig ist, ans Amt erstattet, und die Bewilligung zur Vermögensübergabe eingeholt. Wenn dieses geschehen, und die abtretende Partdie sich selbst das Leibgeding bestimmt und herausgeschöpft hat, kommt der Theilungskommissar ins Haus, den Verkauf anzunehmen, und die Vermögensvertheilung zu besorgen. Aber leider Gottes! wie geschieht da ein Kauf? Der Vater oder die Mutter läßt vor der Hand die ältern Kinder mit dem Lebbsüßer über den Werth des Hofes und der in Kauf zu gehenden Fabrikaten in Unterredung kommen. Die Verkäufer verlangen ganz natürlich den wahren Werth des Hofes; wohl manchmal auch zu viel, und es kommen dann Käufer und Verkäufer nicht überein. Nun tritt der Vater oder die Mutter auf und sagt machts sprüchig: „Meine Kinder! jetzt ach! ich auf das Leibgeding und gebe den Hof meinem Hansele, oder wie der Lebbsüßer sonst heiße, der, wie ihr alle wißt, mein Nachfolger ist. An meinem Leibgeding laß ich mir nichts streichen, und zudem geht es euch große Limmel nichts an, wie ich den Hof gebe.“

Die ältern Kinder sagen hierauf: Vater! Mutter! sind wir nicht auch eure Kinder? Haben wir nicht seit

viele Jahren mit Anstrengung und Schweiß das Hofgut gebaut? Sind wir nicht auch Ursache daran, daß unser Vermögensstand seit unserm Erwachen sich um vieles verbessert hat? Waren wir euch nicht stets gehorsam? Haben wir große Huden nicht Tag und Nacht den Ackerbau auf dem Gute herumgetragen, bis wir so jährlich einige hundert Sener zusammen brachten? Haben wir nicht durch dieses Ackerbilden unsere Felder besser gemacht, daß wir jetzt einige hundert Scheffel Haber verkaufen können, während wir vor 15 Jahren nicht halb genug Grumpe für unseren Bedarf gebaut haben? Sind wir nicht bei größter Kälte, bei Schnee und Frost in den Wald gegangen, und haben Grumpe mit eigener Leibesanstrengung die Stämme herunter zu bringen? Sind wir nicht Land auf- und abgefahren, um unser Holz an den Mann zu bringen? Haben denn nicht unsere Schwestern der Nase und Sonnenbige das Uebel aus der Grumpe, welche die Huden mit Anstrengung anpflanzen, angefaßt, und hat nicht die älteste derselben dadurch ihre Gesundheit auf immer verloren? Haben sie sich nicht alle Mühe um unsere Haushaltung klapper zu bringen? Haben diese nicht die Huden seit ihrem Erwachen in besten Flor gebracht? Ueberdies und wir große Kinder verbessert? Hatten wir das Gedacht, daß unser Hof so wohlfeil verkauft, oder gar bald verschleudert werden sollte, so würden wir Protestationen geltend oder uns mit dem Ackerhandel abzugeben haben; und hätten uns mit der Zerstörung dieses Hofes nicht so abgemüht und geplagt. Man hat unsere Jugendjahre verschwunden, wir sind zur Erlernung von Professionen unfähig, auf den Ackerhandel zu gehen und fremde Sprachen zu lernen, zu alt. Wir unglückliche Menschen! Zur Zeit, als unsere Eltern wenig Vermögen hatten, mußte ich, der älteste Sohn zur Landwehr, der anderälteste zum Linienmilitär aus dem elterlichen Hause fort; jetzt haben wir unsere Kapitulationen ausgedient, haben mit vereinter Kraft etwas Vermögen gesammelt, und solches muß nun, nach dem Wunsche unseres Vaters dem Lebbsüßer, wegen zu wohlfeilem Kaufe, wenigstens die Hälfte, allem zu Theil werden. Ja unsere Schwestern haben sogar aus Liebe zu den Eltern und Brüdern günstige Heirathspartieen ausgeschlagen — und jetzt — jetzt können wir geben, wohn wir wollen, und müssen froh sein, wenn wir noch zusehen dürfen, wie unser jüngster Bruder der Lebbsüßer, die Arme auf die Seite stemmt, hoch auf den Beinen daderschreit, und auf sein schönes, von seinen Geschwistern gut hergestelltes, und vom Vater oder der Mutter halbgeschenktes Hofgut stolz sich brühet. Müssen wir jetzt für unsern Gehorsam, Fleiß und unsere Treue mit leeren Taschen abziehen, ist dies unser Lohn?

Ja freilich, sagt der Vater oder die Mutter, ihr habt gut gefolgt, habt streng gearbeitet und ich habe

Ursache mit euch zufrieden zu seyn, aber jetzt kann ich nicht auf euer Flehen hören. Ihr wollt den Hof dem Hansle gar theuer verkaufen. Drey geht nicht an; ich lasse dieses durchaus nicht zu, denn ich muß mein Lebtag bei ihm auf dem Leihgeding bleiben, er könnte mich verachten, und ich muß sehen, daß der jung. Bauer ein wohlhabender Bürger in der Gemeinde wird, und auch eine schöne reiche Frau bekommt, und thut einen Machtpruch und sagt: Kinder der Hansle muß den Hof um den und den Preis haben, ob's euch recht ist oder nicht, und damit Punktum.

Sind beide Eltern gestorben, und ist der Leihfänger des Hofes großjährig oder nicht, so heißt's, das Vortheilsrecht ist ihm erblich zugefallen, es muß Kauf und Theilung geschehen. Sind die nöthigen Briefe an das Revisorat ergangen, und keine Anstände, die der Theilung entgegen sind, vorhanden, so werden dem Leihfänger zwei Beistände bestellt, welche jedesmal solche Männer seyn müssen, die am besten mit Verschlimpfen und Werthlosmachung des Hofes umgehen können, und es nicht achten, wenn schon übrigen Erben an ihrem rechtmäßigen elterlichen Erbgut zu kurz kommen. Die minderjährigen Kinder erhalten alle miteinander nur einen Pfleger, die großjährigen Töchter oft drei, vier, nur einen Beistand. Die Vorgesetzten sind meistens auf der Seite des Käufers, und so ist es eine leichte Sache, dem Leihfänger seinen Vortheil zu erwecken, und die andern Geschwister zu verkürzen. Die Tagfahrt wird von dem Revisorat anberaumt, es erscheinen auf dem zu verkau-

- a) Der Herr Theilungskommissär mit einem Büchsenfack voll Aufträgen und Notizen.
- b) Der Ortsvorstand.
- c) Der Waisenrichter.
- d) Die Pfleger.
- e) Die vererblichten oder sonst außer dem elterlichen Hause sich aufhaltenden Kinder.

Wenn der Herr Kommissär den Akt beginnen will, steht man den Leihfänger mit seinen beiden Beiständen nirgends, sondern dieselben sind in einem Winkel des Hauses verborgen, und suchen Alles, was nur den geringsten Tadel verdient, herfür, um beim Kaufe recht karglich meckeln und tadeln zu können. Endlich kommt man zusammen, und der Anfang wird gemacht, die Verkäufer bieten den Hof feil. Nun muß man aber selbst Augen- und Ohrenzeuge gewesen seyn, um fassen zu können, wie's da her geht. Man ist nicht im Stande diesen Wirrwarr zu beschreiben.

Lieber Landsmann, ächter Schwarzwälder, wenn ich mit meinem Aufsatz nicht lästig falle, so werde ich über diesen Zustand mehrere Fortsetzungen liefern, ich darf sagen, daß ich es nicht aus der Lust greife, sondern daß es das Resultat von mehr als zehnjähriger Erfahrung ist. Ich bin von solchen Geschäften nicht nur Augen- und Ohrenzeuge, sondern selbst Theilhaber. Mir ist durch Vertheilung selbst ein Hofgut zugekommen, das ich noch

besitze, bin auch Verkäufer eines solchen an einen Besitzer oder Nachfolger; bin sehr oft Pfleger und Beistand der Verkäufer gewesen, hab viele Interventuren aufnehmen und viele Güter abschätzen helfen, war als Urkundsperson und jetzt mehrere Jahre als Vorgesetzter bei vielen derartigen Geschäften gewesen, und komme noch dazu. Ich kann wahrhafte Beispiele anführen, welche sich theils in meiner, theils in benachbarten Gemeinden zuggetragen haben, sie werden den Leser oft in eine besondere Gefühlsstimmung versetzen. Ich werde auch zeigen, wie weit diese Vortheilsgerechtigkeit gesetzlich ist, wie dieses Gesetz beobachtet und mißbraucht wird, und überhaupt darthun, was sie Gutes und was sie Schlimmes an sich trägt und zur Folge hat.

Ein Bauer an der Brust des Handels.

(C e n s u r - B u c h.)